



Reglement Valser Fonds

Der

Gemeinderat Vals

erlässt

in Anwendung der Konzessionsverträge vom 26.03.2008 und 01.12.2008

als Reglement:

Art. 1 Zweck¹

Mit dem Valser Fonds können Projekte und Aktivitäten unterstützt werden, welche die Attraktivität, die Ausstrahlungs- und Anziehungskraft und die Bekanntheit der Gemeinde Vals, des Dorfes und des Tales erhöhen und fördern und dem Gemeinwohl zugutekommen.

Art. 2 Fondsmittel

Der Fonds wird geöfnet durch

- a) eine Abgabe der Valser Mineralquellen GmbH („Beliehene“) gemäss Konzessionsverträgen im Umfang von einem Fünftel der Nutzungsgebühren pro Jahr.
- b) Allfällige weitere Zuwendungen oder Einlagen
- c) Zinserträge

¹ Gemäss Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Vals und der Valser Mineralquellen GmbH, vormals Valser Spring GmbH/Leichtmineralwasser vom 26.03.2008, RZ 30 respektive Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Vals und der Valser Mineralquellen GmbH, vormals Valser Spring GmbH/Mineralwasser vom 01.12.2008, RZ 47.

Art. 3 Vergabekriterien

Der Valser Fonds leistet finanzielle Beiträge an Vorhaben, welche

- a) die Infrastrukturausstattung und die Angebote für die Bevölkerung optimieren und dadurch die Lebensqualität in Vals erhöhen.
- b) die Gemeinde Vals, das Dorf und/oder das Tal mit seinen reichhaltigen Natur- und Kulturschätzen in den Vordergrund stellen.
- c) für Kinder und Jugendliche eine Attraktivitätssteigerung herbeiführen.

Art. 4 Aufgaben und Organisation der Fondsleitung

Art. 4.1 Aufgaben und Aufgabendelegation

Die Fondsleitung ist das oberste Organ des Valser Fonds. Ihr obliegt die Leitung des Fonds.

Die Fondsleitung hat insbesondere folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für den Fonds
- Entgegennahme von Beitragsgesuchen
- Gesuchsprüfung Vergabeentscheid

Die Fondsleitung kann mit schriftlichen Mandatsverträgen Teilaufgaben und Befugnisse an Dritte delegieren, so unter anderem

- Durchführung von Projekten im Sinne von Art. 1 und Art. 3
- Führung der Bücher des Fonds
- Sekretariat des Fonds

Wo die Umsetzung des Zwecks des Fonds es angezeigt erscheinen lässt, kann die Fondsleitung Ausschüsse aus ihrem Kreis bilden oder Komitees einberufen, denen auch Dritte, Durchführungspartner und/oder Vertreter von Destinatären angehören können. Solchen Ausschüssen und Komitees kommt beratende Funktion im Verhältnis zur Fondsleitung zu.

Art. 4.2 Organisation

Zusammensetzung

Die Fondsleitung besteht aus

- einer Vertretung des Gemeinderates
- einer Vertretung der Valser Mineralquellen GmbH
- einer Vertretung der Wirtschaft (Tourismussektor)

- zwei weiteren Personen aus der Bevölkerung.

Wahl und Amtsdauer

Die Vertretung des Gemeinderates, der Valser Mineralquellen GmbH und der Wirtschaft wird durch den Gemeinderat ernannt. Die zwei weiteren Personen werden an der Gemeindeversammlung gewählt.

Ernennung und Wahlen erfolgen in Abstimmung mit den Gemeinderatswahlen. Eine Wiederwahl ist möglich, eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Die Fondsleitung wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten / eine Präsidentin und einen Sekretär/eine Sekretärin.

Sitzungsrhythmus, Einberufung und Vorbereitung von Sitzungen

Die Fondsleitung versammelt sich so oft es die Geschäfte des Fonds erfordern, wenigstens aber viermal pro Jahr.

Neben dem Präsidenten / der Präsidentin kann jedes Mitglied die Einberufung einer Sitzung unter Angabe von Gründen und Traktanden verlangen.

Der Präsident / die Präsidentin stellt die angemessene Vorbereitung der Sitzung sicher und schlägt eine Traktandenliste vor. Einladung zur Sitzung, Traktandenliste und Vorbereitungsunterlagen werden wenigstens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt, sodass eine angemessene Vorbereitung zu den einzelnen Traktanden möglich ist.

Vorsitz

Den Vorsitz an den Sitzungen der Fondsleitung führt dessen PräsidentIn, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Fondsleitung.

Teilnahme an Sitzungen der Fondsleitung

Ein Mitglied der Fondsleitung kann an einer Sitzung persönlich oder via Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen. Eine Vertretung eines Mitglieds der Fondsleitung durch ein anderes Mitglied der Fondsleitung ist ausgeschlossen.

Beschlussfassung

Die Fondsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Vertretung und Zeichnungsrecht

Die Fondsleitung vertritt den Valser Fonds gegenüber der Öffentlichkeit, Dritten und Destinatären. Der Vorsitzende zeichnet rechtsverbindlich mit einem weiteren Mitglied kollektiv zu zweien.

Ausstand und Interessenkollision

Wo der Fonds Rechtsgeschäfte mit einzelnen Mitgliedern der Fondsleitung oder ihnen nahe stehenden Personen bzw. Gesellschaften abschliesst, habe diese bei der Beschlussfassung unter Protokollvermerk in den Ausstand zu treten. Wo sich im Allgemeinen eine Interessenkollision zwischen dem Fonds und einem Mitglied der Fondsleitung, einer ihm nahe stehenden Person oder Gesellschaft abzeichnet, hat das betreffende Mitglied der Fondsleitung die Interessenkollision der Fondsleitung offenzulegen. Die Fondsleitung entscheidet über zu treffende Massnahmen zum Schutze der berechtigten Interessen des Fonds, wobei das betreffende Mitglied der Fondsleitung in den Ausstand zu treten hat.

Sitzungsprotokoll und Nachbereitung

Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll und eine Pendenzenliste zu erstellen, welche vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen sind. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren. Der Präsident / die Präsidentin überwacht die zeitgerechte Erledigung der Pendenzen und erstattet der Fondsleitung hierüber an der nächsten Sitzung Bericht.

Finanzielle Abgeltungen

Die Entschädigung des Engagements der Mitglieder der Fondsleitung bemisst sich nach den Entschädigungsansätzen der Gemeinde Vals. Diese Entschädigung wird aus Mitteln des Fonds geleistet.

Rechenschaftsablage

Die Fondsleitung erstattet gegenüber dem Gemeinderat jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres schriftlich Bericht über das Vorjahr (Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung, Bilanz).

Art. 5 Verfahren

Gesuche sind der Fondsleitung schriftlich einzureichen. Die Fondsleitung entscheidet abschliessend über Gesuche. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen.

Die Fondsleitung schliesst mit dem/der GesuchstellerIn einen Vertrag über die Dauer des Projektes ab.

Bei einem genehmigten Projekt verpflichtet sich der Vertragspartner, über die Verwendung der Fördermittel und die damit verbundene Zielerreichung Bericht zu erstatten. Bei mehr-

jährigen Beiträgen erstatten Sie jährlich Bericht. Ein solcher Bericht gibt Auskunft über Zielerreichung und Mittelverwendung.

Ist die Unterstützung bzw. ein gefördertes Projekt abgeschlossen, liefert der Empfänger der Fondsmittel einen Bericht ab, der auch eine dokumentierte Abrechnung enthält.

Kleinprojekte

Der Fonds kann jährlich bis maximal CHF 10'000.- für sogenannte Kleinprojekte einsetzen, deren Gesamtbudget maximal CHF 2'500 beträgt. Für diese Kleinprojekte wird unter Wahrung der Grundprinzipien dieses Reglements ein vereinfachtes Vergabe-Verfahren angewendet.

Art. 6 Verwaltung

Der Fonds wird bei der Gemeindeverwaltung Vals verwaltet und als gesonderte Rechnung geführt. Die Geschäftskommission der Gemeinde prüft das Rechnungswesen jährlich und erstattet der Fondsleitung Bericht.

Art. 7 Auflösung

Der Fonds wird aufgelöst, sobald die Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und der Valser Mineralquellen GmbH, aus welchen Gründen auch immer, enden. Bei Auflösung werden die verbleibenden Mittel des Fonds gemäss dessen Zweck verteilt oder einem anderen Fonds mit dem gleichen Zweck zur Verfügung gestellt.

Art. 8 Änderungsprozess

Das vorliegende Reglement kann auf Antrag der Fondsleitung durch Beschluss des Gemeinderates angepasst werden.

Art. 9 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 7. Juni 2011.

Die Gemeindepräsidentin

Margrit Walker-Tönz

Der Gemeindeschreiber

Reto Jörger